

Allgemeine Begründung
zur Dritten Verordnung zur Änderung der
Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021
vom 21. Januar 2022

Zu § 1

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Änderung der Coronavirus-Testverordnung des Bundes. Ergänzend zu den darin unlängst erfolgten Änderungen hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Blick auf die Ressourcen bei den PCR-Testungen nunmehr klargestellt, dass die Auswertung mittels POC-PCR-Geräten oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik eine Labordiagnostik im Sinne der Coronavirus-Testverordnung darstellt und von Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in dieser Form erbrachte Leistungen auch nach § 9 Satz 3 abrechnungsfähig sind. Eine darüber hinausgehende Auswertung durch ein anerkanntes Labor muss nicht zusätzlich erfolgen. Demnach werden diese erleichterten Voraussetzungen auch in der landesrechtlichen Testverordnung umgesetzt, so dass auch PoC-PCR-Tests, sofern sie von diesen Leistungserbringern durchgeführt werden, als PCR-Tests im Sinne der Verordnung anerkannt werden.

Zu § 11

Mit der Regelung wird die bisher bestehende Testpflicht für alle Beschäftigten in der Produktion der Betriebe der Fleischwirtschaft entfristet. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der Erkenntnisse der Testreihen seit Beginn des Jahres wird ein umfassendes Monitoring der Belegschaft weiterhin für erforderlich erachtet, um Infektionen frühzeitig zu entdecken und nachteilige Auswirkungen für die Belegschaft und die Produktion zu vermeiden.

Zu § 15

Mit der Änderung in § 15 wird klargestellt, dass es auf den Zeitpunkt der Vornahme des positiven Tests des Indexfalles ankommt, so dass gegebenenfalls längere Bearbeitungszeiten in den Laboren hier nicht von Bedeutung sind.

Zu § 17

Mit der Ergänzung werden die Regelungen für die sog. Arbeitsquarantäne weiter ausgestaltet. Wenn und soweit in Betrieben oder Betriebsteilen unverzichtbare Produktionsabläufe aufgrund von coronabedingten Personalausfällen (Erkrankungen, Isolierungen, Quarantänepflichten) sowie unter Ausschöpfung aller weiterer Maßnahmen zur Sicherstellung des Personaleinsatzes nicht aufrechterhalten werden können,

kann nach Bewertung der Infektionssituation und –schutzmaßnahmen im konkreten Einzelfall auch der Einsatz asymptomatischer nicht infizierter und mindestens einmal geimpfter Personen zugelassen werden. Dabei können die zuständigen Behörden Maßgaben bezüglich des Einsatzes vorgeben und hierbei auch Entscheidungen für Gruppen von Beschäftigten treffen. Eine Entscheidung kann entweder gegenüber den betroffenen Personen als auch gegenüber dem Unternehmen ergehen und wirkt dann für die betroffenen Beschäftigten. Diese Entbindung von der Quarantäne gilt für die Arbeitsleistung als solche, aber notwendigerweise auch für den Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte. Da das Infektionsrisiko für andere Menschen dabei so gering wie möglich gehalten werden muss, ist die Nutzung des ÖPNV zu vermeiden. Dies bezieht sich auch auf Transporte, die durch das Unternehmen organisiert werden.